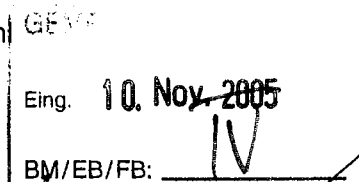




RWE Westfalen-Weser-Ems

RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH, Darfelder Straße 53, 48565 Billerbeck

Gemeinde Rosendahl
Postfach 11 09
48713 Rosendahl



Regionalcenter Münster

Ihre Zeichen FB IV/622-02
Ihre Nachricht 12.10.2005
Unsere Zeichen ERNN-V-MP-W/Schl
Name Manfred Schlottbom
Telefon (0 25 43) 2 11-251
Telefax (0 25 43) 2 11-219
E-Mail manfred.schlottbom@rwe.com

Billerbeck, 08. November 2005

Aufstellung des Bebauungsplanes „Niehoff's Kamp“ im Ortsteil Osterwick hier: Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch /BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

innerhalb der privaten Erschliessungsmassnahme muss sichergestellt sein, dass die Verkehrsflächen ggf. mit eigenen Unternehmungen zur Erschließung genutzt werden können.

Für die Anbindung an unser Gasleitungsnetz im Bereich Haselhof zum Übergang in den Niehoff's Kamp, ist im südlichen Bereich auf der Privatfläche des Hauses Nr. 42 eine Leitungstrasse auszuweisen worüber die Erschließung gesichert wird.

Sollten die Verkehrsflächen nicht in öffentliches Eigentum übergehen, ist auf diesen Verkehrsflächen vor Beginn der Baumaßnahmen eine Grunddienstbarkeit einzutragen.

Die Mitlegung von Beleuchtungskabeln erfolgt auf Anforderung der Gemeinde.

Diese Stellungnahme betrifft nur die von RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH betreuten Anlagen und Leitungen der Verteilnetze Strom und Gas. Bezüglich der sonstigen Anlagen der RWE erhalten Sie ggf. gesonderte Stellungnahmen.

Mit freundlichen Grüßen

RWE Westfalen-Weser-Ems
Netzservice GmbH

i. A. Schlottbom

i. A. Groß-Hartmann

RWE Westfalen-Weser-Ems
Netzservice GmbH

Weseler Straße 480
48163 Münster

T +49(0)251/7 11-0
F +49(0)251/7 11-26 25
I www.rwe.com

Geschäftsführung:
Klaus Engelbertz
Dr. Karlheinz Sonnenberg

Sitz der Gesellschaft:
Dortmund
Eingetragen beim
Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr.
HR B 16043

Bankverbindung:
Commerzbank Dortmund
BLZ 440 400 37
Kto.-Nr. 352 0830 00
BIC: COBADEFF440
IBAN:
DE81 4404 0037 0352 0830 00
UST-IdNr. DE 8137 61 348

**Beschlussvorschlag zur Stellungnahme RWE Westfalen-Weser-Ems,
Billerbeck, vom 08.11.2005 (Anlage II, SV VII/247),**

Den Anregungen, im südlichen Bereich des Plangebietes auf einer Privatfläche eine Leitungstrasse auszuweisen, wird entsprochen.

Nach Rechtskraft des Bebauungsplanes gehen die Verkehrsflächen in öffentliches Eigentum über.

Anlage II SV VII/247

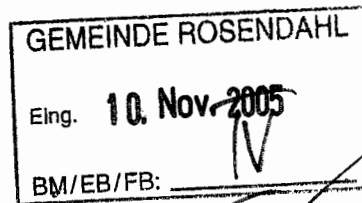


RWE Planwerk und Betreibungsnetz		
Gezeichnet :	Ortsnetz : Rosendahl, Aufstellung BPL Niehoff	SAP-Auftrags-Nr.:
Geändert :	Straße :	Leitungs-Nr.:
Geprüft :	Objekt :	Maßstab: 1:1000
Datum : 28.10.2005		Plannummer:

Deutsche Telekom AG, T-Com
26119 Oldenburg

Gemeinde Rosendahl
Postfach 1109

48713 Rosendahl



Ihre Referenzen FB IV/622-02
 Unser Zeichen T-Com, PTI 13, Ref PPB2, Günter Uthmann
 Durchwahl (02 51) 902 77 51 Hotline 0800/3306110
 Datum 8. November 2005
 Betrifft Aufstellung des BPlan "Niehoff's Kamp" im Ortsteil
 Osterwick
 Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher
 Belange gem. §4 Abs. 1 BauGB
 hier: Stellungnahme der Deutschen Telekom AG

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Bebauungsplan „Niehoff's Kamp“ der Gemeinde Rosendahl bestehen seitens der Deutschen Telekom AG keine Einwendungen. Wir sind jedoch betroffen, und haben vorgesehen die ausgewiesene Erweiterungsfläche mit Telekommunikationsanlagen zu erschließen. Zur Versorgung des Erschließungsgebietes ist es erforderlich in Teilbereichen auch auf den Zuführungsstraßen neue Telekommunikationskabel auszulegen. Mit Bekanntgabe des Erschließungstermins sind Abstimmungsgespräche zur Festlegung der Koordinationstrassen mit anderen Versorgungsträgern erforderlich.

Wir bitten folgenden fachlichen Hinweis in die Begründung des Bebauungsplanes aufzunehmen.

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,30 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe hier u. a. Abschnitt 3 zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.

...

Deutsche Telekom AG
 T-Com, Technik Niederlassung Oldenburg, Poststraße 1-3, 26122 Oldenburg
 26119 Oldenburg
 Telefon: +49 441 234-0, Telefax: +49 441 234-2125, Internet: www.t-com.de
 Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 166 046-666
 Dr. Klaus Zumwinkel (Vorsitzender)
 Kai-Uwe Ricke (Vorsitzender), Dr. Karl-Gerhard Eick (stellvertretender Vorsitzender),
 Dr. Heinz Klinkhammer, René Obermann, Lothar Pauly, Walter Raizner
 Amtsgericht Bonn HRB 6794, Sitz der Gesellschaft Bonn, USt.-IdNr. DE 123475223
 Zertifiziert nach DIN EN ISO 9001 und DIN EN ISO 14001

Hausanschrift
 Postanschrift
 Telekontakte
 Konten
 Aufsichtsrat
 Vorstand

Handelsregister

Datum 8. November 2005
Empfänger Gemeinde Rosendahl
Blatt 2

Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine unterirdische Versorgung des Neubaugebietes durch die Deutsche Telekom AG nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich ist. Wir beantragen daher folgendes sicherzustellen,

- dass für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte, unendgeldliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist,
- dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Deutschen Telekom AG als zu belastende Fläche festzusetzen entsprechend § 9 (1) Ziffer 21 BauGB eingeräumt wird,
- dass zur Herstellung der Hauszuführungen der Erschließungsträger verpflichtet wird, vom jeweils dinglich Berechtigten (Grundstückseigentümer) die Grundstückseigentümererklärung einzufordern und der Deutschen Telekom AG auszuhändigen,
- dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt.

Datum 8. November 2005
Empfänger Gemeinde Rosendahl
Blatt 3

Bitte teilen Sie dem Bauherrenbüro des PTI 13 in Münster schriftlich Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahme mit.

Anschrift:

Produktion Technische Infrastruktur Münster, Dahlweg 112
48153 Münster, Tel. 0800 33 06 11 1
oder
Bauherrenbuero.Muenster@t-com.net

Um die erforderliche Maßnahmen einzuleiten benötigen wir diese Information drei Monate vor Baubeginn.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Günter Uthmann

Anlage(n)

Beschlussvorschlag zur Stellungnahme Deutsche Telekom AG, Münster, vom 08.11.2005 (Anlage III, SV VII/247),

Der Anregung wird gefolgt und nachfolgender Hinweis in die Begründung aufgenommen:

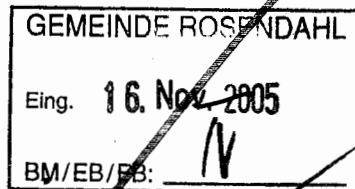
„In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von 0,30 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorgesehen.“

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe hier u.a. Abschnitt 3 zu beachten. Es ist sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.“

Kreis Coesfeld, 48651 Coesfeld

Gemeinde Rosendahl
Bauamt
z. Hd. Frau Brodkorb
Postfach 1109

48713 Rosendahl



Abteilung: 61 - Kreis- u. Strukturentwicklung
Aktenzeichen:
Auskunft: Frau Stöhler
Gebäude: I, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48651 Coesfeld
Zimmer-Nr.: 221
Telefon 02541 / 18-6101 (Ortsnetz Coesfeld)
02594 / 9436-6101 (Ortsnetz Dülmen)
02591 / 9183-6101 (Ortsnetz Lüdingh.)
Telefax: 3799
E-Mail: martina.stoehler@kreis-coesfeld.de
Internet: www.kreis-coesfeld.de

Datum: 11.11.2005

Aufstellung des Bebauungsplanes „Niehoff`s Kamp“ im Ortsteil Osterwick

Hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Frau Brodkorb,

Seitens des Kreises Coesfeld bestehen Bedenken gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplan.

Die **Untere Landschaftsbehörde** erklärt, dass das Plangebiet am Nordrand durch eine Hecke begrenzt wird, die durch die Flurbereinigung Osterwick angelegt wurde und insofern, als mit öffentlichen Mitteln gefördert, gemäß § 47 Abs. 1 Landschaftsgesetz gesetzlich geschützt ist. Diese Anpflanzung soll an vier Stellen auf je 15 m Länge durch Einfahrten unterbrochen werden. Der Eingriff ist planerisch durch eine veränderte Wegeführung zu minimieren.

Den Planunterlagen ist nicht zu entnehmen, ob die ansonsten im Plangebiet vorhandenen Gehölze verbleiben oder entfernt werden sollen. Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz ist außerdem durch eine mit den Flächennummern versehene Karte zu ergänzen.

Das im Plangebiet nicht auszugleichende Bilanzdefizit soll durch eine externe Ausgleichsmaßnahme kompensiert werden. Vorgeschlagen wird die Aufwertung einer benachbarten Fläche von Intensiv- zu Extensivgrünland. Für die zu fordernde dauerhafte Erhaltung des Ausgleichs ist die Pflege und Entwicklung der Fläche grundbuchlich zu sichern. Insgesamt erscheint die Wahl der Maßnahme wenig glücklich. Der Kreis Coesfeld ist bestrebt, derartige Kompensationsmaßnahmen zum Beispiel in Auenbereichen zu bündeln, um zusammenhängende, vernetzte

Änderung Bankverbindung Volksbank ab 26.09.2005: VR-Bank Westmünsterland eG, 5 114 960 600 (BLZ 428 613 87)

Konten der Kreiskasse Coesfeld:

Sparkasse Westmünsterland	59 001 370 (BLZ 401 545 30)
Volksbank Coesfeld eG	14 960 600 (BLZ 401 631 23)
Postbank Dortmund	19 29 - 460 (BLZ 440 100 46)

Sie erreichen uns ...

Mo. – Do. 8.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Fr. 8.30 – 12.00 Uhr
und nach Terminabsprache

Strukturen zu schaffen und landwirtschaftlich gut nutzbare Flächen zu erhalten. Es wird empfohlen, die externe Kompensation zu überdenken.

Der Fachdienst **Kommunale Abwasserbeseitigung** kann dem Plan zzt. nicht zustimmen, da Aussagen zur Entsorgung des Niederschlagswassers fehlen.

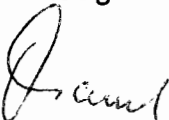
Der Fachdienst **Altlasten** gibt folgenden Hinweis:

Aus § 4 Absatz 2 Landesbodenschutzgesetz (LbodSchG) ergibt sich, dass bei der Aufstellung von Bauleitplänen die damit befassten Stellen im Rahmen der planerischen Abwägung vor der Inanspruchnahme von nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Flächen insbesondere zu prüfen haben, ob vorrangig eine Wiedernutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen möglich ist.

In der Begründung zum Bebauungsplan wird hierzu keine Aussage getroffen. Das Ergebnis der vorgenannten Prüfung sollte jedoch aktenkundig gemacht werden und es sollte begründet werden, warum nicht versiegelte, nicht baulich veränderte bzw. unbebauten Flächen in Anspruch genommen werden und nicht auf bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen zurückgegriffen werden kann.

Die Fachdienste **Bauordnung** und **Brandschutz** erheben keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Tranel

**Beschlussvorschlag zur Stellungnahme Kreis Coesfeld, vom 11.11.2005
(Anlage IV, SV VII/247).**

Untere Landschaftsbehörde

Der Anregung, durch eine veränderte Wegeführung die vorhandene Hecke am Nordrand bestehen zu lassen, wird nicht gefolgt.

Von den vier Unterbrechungen dieser Hecke ist eine bereits vorhanden. Eine veränderte Wegeführung würde bedeuten, dass bei nur einer bis zwei Unterbrechungen als Zufahrten des Gebietes der Verkehrsflächenanteil und somit die versiegelten Flächen innerhalb des Gebietes enorm ansteigt. Das Konzept zur Schonung und weitgehenden Erhaltung der Hecke wurde in Zusammenarbeit mit dem Kreis Coesfeld –Untere Landschaftsbehörde– erarbeitet. In der Eingriffs- und Ausgleichsbilanz (Tab. 2 Fußnote 1) wurde diese Hecke besonders berücksichtigt. Desweiteren ist zwischen der Hecke und dem Baugebiet ein ein Meter breiter Streifen als Abstand zur möglichen Bebauung vorgesehen.

Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wird um einen entsprechenden Plan mit Ausweisung der Grünflächen und Flächennummern ergänzt.

Eine grundbuchliche Eintragung der zur Kompensation bereitgestellten Fläche wird nicht für erforderlich gehalten.

Zur Bündelung der Kompensationsmaßnahmen wird angemerkt, dass es sich bei der geplanten Fläche für die externe Maßnahme um eine bereit gestellte Fläche des Eigentümers handelt und die Ausgleichsmaßnahme nicht durch die Gemeinde Rosendahl vorgenommen wird.

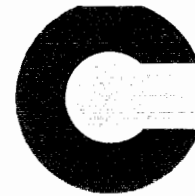
Kommunale Abwasserbeseitigung

Die Entwässerung des Plangebietes erfolgt durch die Einleitung des Schmutz- und Niederschlagswassers in den in der Straße „Haselhof“ vorhandenen, ausreichend dimensionierten, Mischwasserkanal.

Dieser Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.

Altlasten

Im Plangebiet ist die Ausweisung von ca. 14 Grundstücken vorgesehen. Die nördlich vorhandene Wohnbebauung wird durch den Planbereich mit einer ergänzenden Wohnbebauung geschlossen und bildet damit den Abschluss zum Ortsrand. Eine Prüfung nach § 4 Absatz 2 Landesbodenschutzgesetz (LbodSchG) ergab, dass eine Ausweisung dieser Größenordnung im innerörtlichen Bereich derzeit nicht möglich ist.



**Stadtwerke
Coesfeld**

Strom · Erdgas · Wasser

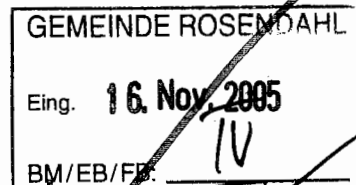
Stadtwerke Coesfeld GmbH
Dülmener Straße 80
48653 Coesfeld

Telefon 0 25 41 / 9 29 - 0
Telefax 0 25 41 / 9 29 - 1 00

www.stadtwerke-coesfeld.de
info@stadtwerke-coesfeld.de

Stadtwerke Coesfeld GmbH · Postfach 1861 · 48638 Coesfeld

Gemeinde Rosendahl
Postfach 1109
48713 Rosendahl



Ihr Zeichen/Datum
FB IV 622-02

Unser Zeichen
BÜ/Scho

Sachbearbeiter
Bernd Büning

Durchwahl
9 29-261

Datum
14.11.2005

Aufstellung des Bebauungsplanes „Niehoff's Kamp“ im Ortsteil Osterwick

Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gem. §4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes werden von Seiten der Stadtwerke Coesfeld GmbH grundsätzlich keine Bedenken erhoben.

Die Wasserversorgung kann über eine neu zu verlegende Wasserleitung entlang der Straße „Wiedings Stegge“ von der „Von-Galen-Straße“ erfolgen.

In der Begründung ist unter Punkt 8.1 aufgeführt, dass die Lösch- und Trinkwasserversorgung über das gemeindliche Wasserleitungsnetz erfolgt. Die Löschwasserversorgung ist gemäß Regelwerk-Arbeitsblatt „W405 der DVGW sicherzustellen. Hydranten sind gemäß Regelwerk-Arbeitsblatt „W331“ anzuordnen. Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist eine Löschwassermenge von 800 L Löschwasser/Min. (48cbm/h) für mindestens 2 Stunden im Planbereich vorzuhalten.

Aufgrund der ungünstigen Netzverhältnisse (Stichversorgung, Druckverhältnisse) kann diese Menge durch das öffentliche Trinkwassernetz nicht sichergestellt werden.

Das DVGW-Arbeitsblatt W 405 schreibt in Ziffer 3.2 den Nachrang von Löschwasserentnahmen aus dem Trinkwasserversorgungsnetz und den entsprechenden Vorrang aller anderen Löschwasserentnahmemöglichkeiten außerhalb des Trinkwasserversorgungsnetzes fest. Abgesehen davon begründet das Arbeitsblatt als technische Regel keine Rechtspflichten, insbesondere nicht zwischen Wasserversorgungsunternehmen und Gemeinde; so auch ausdrücklich das Vorwort zum Arbeitsblatt.

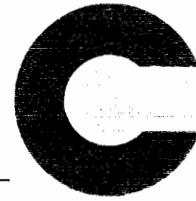


EMAS
GEPRÜFTES
UMWELTMANAGEMENT
Reg.-Nr.: D-156-00034



Geschäftsführer:
Direktor Hans-Werner Hadick

Handelsregister:
Amtsgericht Coesfeld HRB 1488
USt.-IdNr.: DE 124468709



**Stadtwerke
Coesfeld**

Strom · Erdgas · Wasser

Stadtwerke Coesfeld GmbH
Dülmener Straße 80
48653 Coesfeld

Telefon 0 25 41 / 9 29 - 0
Telefax 0 25 41 / 9 29 - 1 00

Seite 2 zum Schreiben an Gemeinde Rosendahl vom 14.11.2005

Die Löschwasserentnahme aus dem öffentlichen Netz ist – wie zuvor ausgeführt – nur eine der in Betracht kommenden Möglichkeiten, die nachrangig neben den anderen Entnahmemöglichkeiten (Fließgewässer, Teiche, Brunnen, Zisternen usw.) in Anspruch genommen werden kann.

Das öffentliche Wasserversorgungsnetz dient primär der Trinkwasserversorgung der Bevölkerung, die insoweit einen Anspruch auf Anschluss und Versorgung gegenüber dem Wasserversorgungsunternehmen hat.

Diese Anschluss- und Versorgungspflicht erfüllt das Wasserversorgungsunternehmen nur dann, wenn es jederzeit am Ende des Hausanschlusses Trinkwasser entsprechend der TrinkwV und unter dem Druck für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs vorhält (vgl. §§5 Abs. 1 Satz 1, 4 Abs. 3 Sätze 1 und 2 AVB WasserV bzw. dementsprechende öffentlich-rechtliche Satzungen).

Eine Unterbrechung oder (insbesondere hygienisch bedenkliche) Unregelmäßigkeit der Trinkwasserversorgung aus Gründen der Löschwasservorhaltung oder –entnahme ist hiernach grundsätzlich – mit Ausnahme von öffentlichen Notständen (wie Kriegseinwirkungen, Katastrophenfällen usw.) – nicht statthaft. Anderenfalls kann das Wasserversorgungsunternehmen seinen Lieferpflichten möglicherweise nicht nachkommen.

An diesen Verpflichtungen hat sich jede Löschwasservorhaltung und –entnahme aus dem öffentlichen Netz zu orientieren, d. h., die zusätzliche Berücksichtigung des Löschwasserbedarfes bei der Dimensionierung von Trinkwasserleitungen darf die hygienische Beschaffenheit des Trinkwassers durch evtl. Stagnationen nicht beeinträchtigen (vgl. auch Ziffer 3.3 des DVGW-Arbeitsblattes W 405).

Mit freundlichen Grüßen
STADTWERKE COESFELD GmbH

ppa.

Heribert Höink

i. V.

Hubert Meinker



EMAS
GEPRÜFTES
UMWELTMANAGEMENT
Reg.-Nr. D-156-00034



Geschäftsführer:
Direktor Hans-Werner Hadick

Handelsregister:
Amtsgericht Coesfeld HRB 1488
USt.-IdNr.: DE 124468709

Beschlussvorschlag zur Stellungnahme Stadtwerke Coesfeld, vom 14.11.2005
(Anlage V, SV VII/247),

„Im Planbereich ist zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung eine Löschwassermenge von 800 l/min (48 cbm) für die Dauer von mind. 2 Stunden vorzuhalten.

Diese Löschwassermenge kann über mehrere im Bereich der Straßen „Niehoff's Kamp“, „Blumenstraße“ und hilfsweise auch der „Schöppinger Straße“ vorhandenen Hydranten der dort liegenden Versorgungsleitungen (100 mm Durchmesser) entnommen werden. Hinzu kommt zukünftig eine mögliche Entnahme über die im Bereich „Wieding's Stegge“ noch zu erstellende Versorgungsleitung.

Grundsätzlich ist der Umfang der Inanspruchnahme der öffentlichen Trinkwasserversorgung abhängig vom Wasserangebot, der Leistungsfähigkeit des Rohrnetzes und der Versorgungssituation. Zu berücksichtigen ist, dass auch während der Entnahme von Löschwasser die Trinkwasserversorgung gewährleistet sein muss.

Einen zusätzliche, von der Trinkwasserversorgung unabhängige Entnahme von Löschwasser ist aus zwei in einer Entfernung von rd. 800 m (Luftlinie) bzw. 1.200 m (gefahrenre Wegstrecke) vom Plangebiet entfernt liegende Angelteiche möglich. Die beiden Teiche liegen an einem Wirtschaftsweg gegenüber der Hofstelle „Schöppinger Straße 62“; der ständige Wasservorrat beträgt mindestens 400 cbm.“